

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 aufgrund

der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436),

und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt nimmt durch die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- das Recycling und die sonstige Verwertung (stofflich und energetisch) und
- die Beseitigung von Abfällen

Hierzu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringssysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns sowie die Abfallberatung. Ferner fallen die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben sowie das Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet darunter.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt ist berechtigt, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten einen Anschluss- und Benutzungszwang zu installieren, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG). Wann diese Interessen vorliegen, kann in dieser Satzung oder gesondert bestimmt werden.

3. In § 3 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Wörter „nach § 24 KrW-/AbfG bzw. des vorherigen § 14 Abfallgesetz“ durch die Wörter „nach § 25 KrWG bzw. des vorherigen § 24 KrW-/AbfG“ ersetzt.

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

Die Stadt nimmt durch die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Verwertung (stofflich und energetisch) und
- die Beseitigung von Abfällen.

Hierzu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringssysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns sowie die Abfallberatung.

Die Stadt ist berechtigt, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten einen Benutzungszwang zu installieren, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Wann diese Interessen vorliegen, kann in dieser Satzung oder gesondert bestimmt werden.

Abfälle, für die durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG bzw. des vorherigen § 14 Abfallgesetz Rücknahmepflichten ohne Mitwirkungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eingeführt sind und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Säcken gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle abgefahren werden (z.B. Erdaushub, Bauschutt, Baumischabfälle, Steine und Betonteile).

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Säcken gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle abgefahren werden,

2. Erdaushub, Bauschutt, Steine und Betonteile.

5. In § 3 Abs. 3 wird „KrW- / AbfG“ durch „KrWG“ ersetzt.

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer verpflichtet, diese nach den Vorschriften des KrW- / AbfG und des Landesabfallgesetzes zu entsorgen.

6. In § 5 Abs. 2 wird „§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW- / AbfG“ durch „§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG“ ersetzt.

Hierfür besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW- / AbfG und des § 2 Abs. 3 dieser Satzung, (...).

7. In § 6 Abs. 1 wird „§ 5 Abs. 3 KrW- / AbfG“ durch „§ 7 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

Eine Eigenverwertung wird dabei nur dann anerkannt, wenn der Überlassungspflichtige die Abfälle auf dem eigenen oder einem eigennutzbaren Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW- / AbfG verwerten kann.

8. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Benutzungszwang entfällt ebenfalls

- für Abfälle, die nach § 3 ausgeschlossen sind, sowie
- für nicht gefährliche Abfälle, die entweder durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder die durch gewerbliche Sammlung einer solchen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs. 3 KrWG dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Der Benutzungszwang entfällt ebenfalls,

• soweit Abfälle nach § 3 ausgeschlossen sind,

• soweit nicht besonders überwachtungsbedürftige Abfälle durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden bzw. durch gewerbliche Sammlung einer solchen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies den AWM nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

9. In § 7 Abs. 2 Ziff. 1 wird „§ 12 Abs. 6“ durch „§ 12 Abs. 8“ ersetzt.

1. Abfallbehälter für Restmüll (§ 12 Abs. 6) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l (wird seit dem 1.1.1995 nicht mehr neu aufgestellt) und 1,1 m³.

10. In § 8 Abs. 5 wird „§ 5“ durch „§§ 5, 8 Abs. 1“ ersetzt.

Reichen die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus oder erfüllt der Grundstückseigentümer nicht seine Verpflichtung nach § 5 und beantragt er trotz schriftlicher Aufforderung nicht die erforderlichen Abfallbehälter, so hat er deren Aufstellung durch die Stadt zu dulden.

11. § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt kann in Einzelfällen für zwei angrenzende Grundstücke Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zulassen (Nachbarschaftstonne). Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück der Behälter aufgestellt werden soll, hat dem benachbarten Grundstückseigentümer schriftlich das Recht einzuräumen, dieses zu dem o.g. Zweck zu betreten. Diese Erlaubnis ist der Stadt im Original oder in beglaubigter Ablichtung zu übergeben.

Die Stadt kann in Einzelfällen für zwei angrenzende Grundstücke Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zulassen (Nachbarschaftstonne). Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück der Behälter aufgestellt werden soll, hat dem benachbarten Grundstückseigentümer schriftlich das Recht einzuräumen, dieses zu dem o.g. Zweck zu betreten. Diese Erlaubnis ist der Stadt im Original oder in beglaubigter Ablichtung zu übergeben. Ein Anspruch besteht nicht.

12. § 10 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle dürfen nicht derart in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verpresst/verdichtet werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird.

Abfälle dürfen nicht derartig eingestampft oder in ihnen verpresst/verdichtet werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird.

13. § 10 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Haftung für Schäden, insbesondere die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstandenen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.

14. In § 12 Abs. 1 wird „Abs. 2 – 5“ durch „Abs. 2 – 7“ ersetzt.

Alle Nutzer der städt. Abfallentsorgung müssen verwertbare Abfälle gemäß Abs. 2 - 5 vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen.

15. § 12 Abs. 3 wird um folgende Sätze 2 - 4 ergänzt:

Alttextilien sind in die im öffentlichen Straßenraum oder auf städtischen Grundstücken im Auftrag der AWM aufgestellten Depotcontainer karitativer Organisationen zu geben bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen. Eine Liste der Containerstandorte ist bei den AWM erhältlich. In die Alttextilcontainer dürfen ausschließlich Textilien (z. B. Bekleidung, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Schuhe, Strickwaren, Woldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen) eingeworfen werden.

Die privaten Haushaltungen haben Altpapier, Pappe, Glas, Kunststoffolie, Styropor (unbeschichtet), Metalle, Korken sowie Fahrradreifen getrennt zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen oder Papier und Pappe in der Papiertonne bereitzustellen.

16. § 12 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Pflanzenabfällen bleibt die Möglichkeit der Abfuhr in Gartenabfallsäcken, als Sperrgut oder die Anlieferung an den Recyclinghöfen unberührt.

Bei Pflanzenabfällen bleibt die Möglichkeit der Abfuhr in Gartenabfallsäcken oder als Sperrgut unberührt.

17. In § 12 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

(5) Pflanzenabfälle (holzig) sind entweder bei der Sperrgutabfuhr bereitzustellen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen.

(6) Unbehandeltes Altholz ist entweder bei der Sperrgutabfuhr bereitzustellen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen. Behandeltes Altholz ist getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern.

- | | |
|--|--|
| <p>18. In § 12 Abs. 5 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu Absätzen 7 und 8.</p> <p>19. In § 12 Abs. 8 (bisheriger Abs. 6) wird „Abs. 2 – 5“ durch „Abs. 2 – 7“ ersetzt.</p> <p>20. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="margin-left: 20px;">Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Jahrmärkte (einschl. Send) sowie Straßenfeste, Sport- und ähnliche Veranstaltungen, soweit diese auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Münster stattfinden.</p> <p>21. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="margin-left: 20px;">Als angefallen gelten Abfälle, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 KrWG).</p> <p>22. § 20 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="margin-left: 20px;">Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p> | <p>Die nicht unter Abs. 2 - 5 erfassten Abfälle sind der Restmülltonne zuzuführen.</p> <p>Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Jahrmärkte (einschl. Send) sowie <u>Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen</u>, soweit diese auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Münster stattfinden.</p> <p>Als angefallen gelten Abfälle, <u>die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung der Stadt zur Entsorgung überlassen sind.</u></p> <p>Unbefugten ist es nicht gestattet, <u>angefallene Abfälle</u> zu durchsuchen oder wegzunehmen</p> |
|--|--|

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zu Beseitigung“ gestrichen.
2. Folgende Abfallschlüssel werden ersatzlos gestrichen:

10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
3. Die Fußnote „(1) Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", eingeführt mit RdErl. vom 24.11.1995 (MBL NW S. 178) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.“ entfällt ersatzlos.

Artikel 3

Anlage 2 zur Abfallsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Abfallsatzung der Stadt Münster (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2)

Rücknahmepflichten für Abfälle gemäß Rechtsverordnung nach § 25 KrWG bzw. des vorherigen § 24 KrW-/AbfG

Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Abfälle
Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)	Transportverpackungen, Umverpackungen“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.